

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 11**

**Freitag, 11.04.2025**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

25/33      Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Steinhöring und der Gemeinde Hohenlinden



25/33

**Zwischen der Gemeinde Steinhöring**

vertreten durch die erste Bürgermeisterin Frau Martina Lietsch  
**Berger Str. 3, 85643 Steinhöring**

**und der Gemeinde Hohenlinden**

vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Ludwig Maurer  
Rathausplatz 1, 85664 Hohenlinden

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Die Gemeinde Steinhöring. überträgt der Gemeinde Hohenlinden gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für den Gemeindeteil „Rosenberg“ der Gemeinde Steinhöring durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Hohenlinden über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Steinhöring der Gemeinde Hohenlinden auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Steinhöring mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Hohenlinden zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Hohenlinden (Wasserabgabesatzung -WAS-)
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hohenlinden (BGS-WAS)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Gemeinde Hohenlinden kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.



## **§ 2 Vorlage von Bauanträgen**

Die Gemeinde Steinhöring verpflichtet sich, der Gemeinde Hohenlinden sämtliche Bauanträge zur Kenntnis vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteil oder Grundstücken betreffen.

## **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art.14 Abs.3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

## **§ 4 Kostensatz**

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.

## **§ 5 Streitfälle**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

## **§ 6 Nebenabreden, Vertragsänderungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.



(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

### § 7

#### Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhöring, den 05.03.2025

Hohenlinden, den 26.02.2025

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Steinhöring  
Erste Bürgermeisterin Martina Lietsch  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Hohenlinden  
Erster Bürgermeister Ludwig Maurer  
(Siegel)

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 05.03.2025 dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg unter dem **Az. 33/863-20/2** vom **04.04.2025** genehmigt.